Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt)

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6,8 Abs. 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl S. 405), in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am _____folgende Satzung:

§1
Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Friedhof 1, Hecklinger Straße,
- Friedhof 2, Hohenerxlebener Straße.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte

§ 3
Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Erdgrabstätten

a)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	960,21 €
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.555,72 €
c)	Erdwahlgrabstätte einstellig für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.489,15 €
d)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren	4.704,05 €
e)	Erdwahlgrabstätte dreistellig für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.761,26 €
f)	Erdwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren	6.652,53 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	62,23 €
h)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	117,60 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	144,03 €
j)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	166,31 €

1.2 Urnengrabstätten

a)	Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahre	490,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre	1.108,75 €
c)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre	1.958,45 €
d)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	27,72 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	48,96 €
f)	anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre	1.017,92 €
g)	halbanonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre	1.550,50 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

a)	Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	406,87 €
b)	Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	813,74 €
c)	Bestattung einer Urne	154,37 €
d)	Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	498,27 €
e)	Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	996,54 €
f)	Ausbetten einer Urne	173,67 €

3. Kapelle, Leichenhalle -Kühlzelle

a)	Benutzung der Kapelle	710,93 €
b)	Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	33,20 €
c)	Benutzung Glocke je Bestattung	70,81 €
d)	Benutzung Schauraum	98,90 €

4. sonstige Leistungen

a)	Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	54,04 €
b)	Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	26,52 €
c)	Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	39,78 €
d)	Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	26,52 €
e)	Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung	26,52 €
f)	Versand von Urnen	25,26 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt vom 02.02.2001 außer Kraft.

Staßfurt, den

René Zok

Oberbürgermeister